



SATZUNG

Fassung vom 21.07.2017

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen »HAUS + GRUNDEIGENTÜMER BOCHUM e.V.« und hat seinen Sitz in Bochum.

§ 2 AUFGABEN

Der Verein hat unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Aufgabe, das Wohnungswesen und die Grundstückswirtschaft zu fördern sowie die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundeigentums zu wahren. Er hat seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus- und Grundeigentümers zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Als bald nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das Gleiche gilt für Ehegatten und für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern oder sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Mitglieder, die sich um die Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein spätestens 6 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a. an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im Besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 10 dieser Satzung),
 - b. die Einrichtungen des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.



§ 5a RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Der Verein unterhält zur Durchführung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle. Dieser obliegen:

- a. die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen des Haus- und Grundeigentums entsprechend den Weisungen des Vorstands;
- b. die Übernahme von Vertretungen der Mitglieder in Rechts- und Steuersachen, die Abfassung von Eingaben und Schriftsätzen und die Ausführung sonstiger im Rahmen des Vereins liegender schriftlicher Arbeiten. Für die Inanspruchnahme der Geschäftsstelle zur Erledigung der unter b. aufgezählten Angelegenheiten werden Gebühren nach Maßgabe einer vom Vorstand aufzustellenden Gebührenordnung erhoben.

§ 6 BEITRÄGE

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist im Voraus, spätestens bis zum 31.03. zu zahlen.

§ 7 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsvorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 DER VEREINSVORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, und zwar dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Stellvertreter des Schatzmeisters, der zugleich auch Stellvertreter des Schriftführers ist. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
2. Jedes Vorstandsmitglied wird in einer Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder auf 5 Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit der Wahl in der Jahreshauptversammlung und endet mit Abhaltung der darauffolgenden fünften Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis es wiedergewählt oder für ihn ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig infolge Tod oder Amtsniederlegung aus, so übernimmt sein Vorstandsamt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch ein Vorstandsmitglied, das in der dem Tod oder Ausscheiden folgenden Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit von den Vorstandsmitgliedern gewählt wird.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, wie die Anordnung von Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Vereins. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist tunlichst eine Woche vorher vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu berufen. Er ist bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern beschlussfähig. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Entzieht die Mitgliederversammlung dem Vorstand ihr Vertrauen, so muss er zurücktreten, führt jedoch seine Amtsgeschäfte bis zu einer spätestens nach 4 Wochen einzuberufenden erneuten Mitgliederversammlung weiter, falls die Neuwahl des Vorstandes nicht sofort erfolgt.
6. Vorstandsmitglieder, die sich um die Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorstandsmitgliedern gewählt werden. Sie sind berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Beratungen des Vorstandes teilzunehmen. Sie sind nicht befugt, den Verein nach außen zu vertreten.
7. Der Vorstand darf mit einfacher Stimmenmehrheit ein zusätzliches, beratendes Mitglied kooptieren, das an den Beratungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnimmt.

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins in der Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegt im Übrigen die Vornahme etwaiger Satzungsänderungen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Es hat jährlich, tunlichst innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:
 - a. die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes, der Jahresrechnung einschließlich des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahlen zum Vereinsvorstand,
 - c. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.



3. Wenn es notwendig erscheint, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu deren Einberufung innerhalb angemessener Frist verpflichtet, falls mindestens 20 v.H. der Mitglieder diese fordert.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme, es kann sich durch den Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter seines Haus- und Grundeigentums vertreten lassen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.
5. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich, durch die Tagespresse oder im Verkündungsorgan vom Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt, von den in den §§ 11 und 12 bezeichneten Fällen abgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlen erfolgen durch Akklamation. Sie erfolgen schriftlich, wenn eines der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung dieses beantragt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Abänderungsanträge genau bekannt gegeben sind.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung kann vom Vereinsvorsitzenden oder mindestens der Hälfte der Mitglieder in der Mitgliederversammlung beantragt werden.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und 3/4 der Anwesenden, die zu der Versammlung erschienen sind, ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung zu berufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verwendung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

§ 12 GERICHTSSTAND

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Bochum.